



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

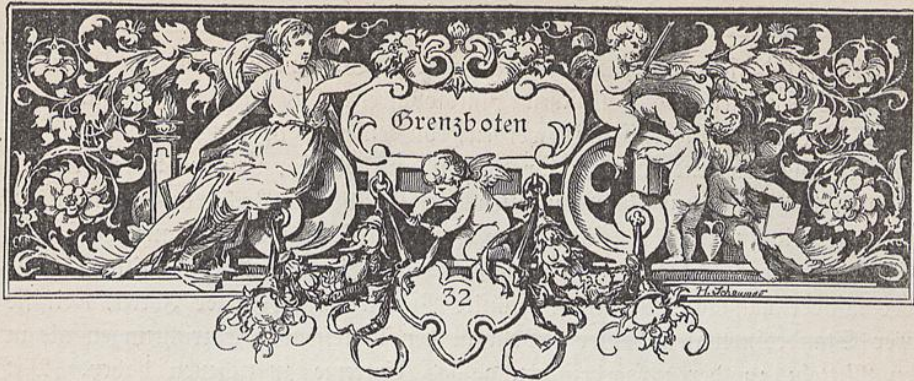
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Wurzeln des Liberalismus.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Wurzeln des Liberalismus.



Alle unsere politischen Parteien fallen mit gewissen Ständen, gewissen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft und deren Interessen zusammen, insofern sie die Meinungen, Doktrinen und Theorien, zu denen sie sich bekennen, nach diesen Standesinteressen praktisch anwenden, formen, färben und zu Regeln und Gesetzen für die Gesamtheit gestaltet wissen wollen. Bis zu einem gewissen Grade darf man die Konservativen als ländliche, die Liberalen in allen ihren Fraktionen als städtische Partei bezeichnen. Die letzteren entsprechen im großen und ganzen dem wohlhabenden Mittelstande und erstreben dessen Herrschaft in der Gesetzgebung und Verwaltung. Die Sozialdemokraten vertreten, soweit sie ehrlich und aufrichtig, nicht selbstsüchtige Phrasenmacher ohne Überzeugung, und soweit sie einigermaßen verständig und praktisch, nicht verrückte Regierer und Zerstörer des Bestehenden ohne positive Ziele und Zwecke sind, natürliche und vermeintliche Bedürfnisse des Proletariats, der besitzlosen Arbeiter. Die Konservativen in ihren verschiedenen Schattierungen repräsentiren vorwiegend die Interessen des großen und eines erheblichen Theils des kleinern Grundbesitzes, die Leute des Zentrums endlich diejenigen der katholischen Geistlichkeit in ihrem Zusammenhange mit Rom und ihrem Gegensatze gegen den Staat überhaupt und insbesondere gegen den als protestantisch betrachteten neuen deutschen Großstaat. Unter den Nationalliberalen begegnet man häufig dem Professor, bei der Fortschrittspartei dem praktischen Juristen, dem Advokaten und Kreisrichter, bei den jetzt mit ihr verschmolzenen Sezessionisten dem Wortführer der Kaufmannschaft und des Börseanertums.

Diese Standesinteressen sind der Boden, in welchem unsere Parteien und deren Fraktionen erwachsen sind und weiter wachsen werden. Der Samen und

die Wurzel derselben ist anderswo zu suchen. Wir finden sie bei den Liberalen in den Ergebnissen des politischen Philosophirens des vorigen Jahrhunderts: alle Nüancen des Liberalismus werden, die einen mehr als die andern, die einen bewußt, die andern ohne ihr Wissen und Wollen, von den Ideen regiert, die, von den englischen Individualisten, vorzüglich von Locke, ausgegangen, in der Revolution von 1789 für einige Zeit in Frankreich zu ausschließlicher Geltung kamen. Die Liberalen dagegen wollen, je nach ihrer Fraktion, mehr oder minder maßvolle und eingeschränkte Verwirklichung dieser Ideen, weil sie ihrer Standesinteressen halber sowohl in den betreffenden Einrichtungen als in den Mitteln zu deren Herbeiführung das Extreme zu scheuen haben. Mit andern Worten: Nationalliberale, Deutschfreisinnige, Demokraten und Republikaner sind ihrer Grundtheorie nach Glieder einer und derselben Familie und nur durch die Art der Anwendung dieser Theorie und das Maß der Beschränkung derselben unter so oder so bewandten Umständen von einander getrennt. Bei den Nationalliberalen beschränkt das nationale Interesse die Geltung der Gedanken von 1789 wesentlich, bei ihren nächsten Nachbarn nach links hin ist dies weniger, bei den Radikalen garnicht der Fall, und nur die Begeisterung und der naive Glaube an die siegreiche und seligmachende Kraft derselben, die sie einst begleiteten, sind hier erloschen.

Betrachten wir die Wurzel des Liberalismus, die aus Frankreich importirte Grundtheorie desselben, genauer, so gewahren wir, daß sie aus einer Verschmelzung der Lehren des Naturrechts mit der ihnen innerlich verwandten Doktrin von der Volkssouveränität besteht. Der Gedankengang der Naturrechtslehre ist folgender: Die positiven Gesetze eines Staates sind bloß deshalb, weil sie bestehen, noch nicht vernünftig, sondern deshalb, weil, und so weit als sie einem Gesetze der Menschennatur entspringen, das vor aller bürgerlichen Gesellschaft existirte und die Menschen zur Herstellung der letzteren, zur Schöpfung und Anerkennung rechtlicher Normen nötigte. Es ist das Gesetz der Noexistenz. Der Mensch hat im Naturzustande unbegrenzte Freiheit, aber diese haben alle gleichmäßig, und damit würden sie gegenseitig ihre Freiheit aufheben, sich selbst vernichten, und so gebietet die Vernunft jedem, sich seiner Freiheit nur so weit zu bedienen, daß die der andern dabei bestehen kann. Daraus ergibt sich zunächst die Nothwendigkeit, daß die Menschen gegenseitig die Unverletzlichkeit ihrer Person anerkennen und sich Mein und Dein zugestehen, ferner die, daß sie zu einer Gesellschaft zusammentreten, um durch gemeinsame Macht Leben und Eigentum gegen Verletzung durch einzelne zu schützen. Diese Gesellschaft ist der Staat, dessen Zweck somit lediglich in Sicherstellung des Lebens, des Besitzes und der Verträge besteht, und der für keinerlei andre Zwecke Gesetze geben oder Zwang üben kann. Der Staat kann, da jeder so frei ist wie der andre, nur durch freie Einwilligung, durch Vertrag aller zustande kommen, und ebenso kann nur auf diesem Wege die Obrigkeit desselben bestellt werden.

Das ist der wesentliche Inhalt des naturrechtlichen Systems, wie es von Hugo Grotius begründet und von Pufendorf, Hobbes, Thomassius und Kant ausgebildet worden ist. Es nimmt zum Ausgang einen Zustand der Wildheit und Gesetzlosigkeit, es leitet Recht und Staat aus der Natur des Individuums, nicht aus derjenigen der menschlichen Gemeinschaft und dem Verufe des Volkes ab, und es hat zum Resultat die Grundsätze: die gesamte Rechtsordnung darf nur durch und zweitens nur für die Freiheit der Menschen bestehen. So besitzen Staat und Obrigkeit Recht und Gewalt nur kraft stillschweigender Einwilligung der Staatsangehörigen, es giebt keine Macht aus eigenem Ansehen. Alle Fürsten, Magistrate, Senate, Parlamente haben ihre Gewalt einzig dadurch, daß ihre Unterthanen ihnen die ihrige übertragen haben, daß sie deren Willen vollziehen, deren Auftrag erfüllen, und geschieht das nicht, so kann die erteilte Vollmacht zurückgenommen, d. h. die Obrigkeit abgesetzt werden. So dürfen ferner die Gesetze und der Zwang zu deren Erfüllung keinen andern Zweck haben als Sicherung des Rechts und der Freiheit der Individuen, und Staatsordnungen mit andern Zwecken, z. B. dem der Erhaltung guter Sitte, dem der Förderung des Wohlstandes, dem der Ausbildung zu höherem geistigen Leben sind vernunftwidrig. Moralisches Handeln darf nicht vom Staate erzwungen werden, sondern muß dem Belieben des Einzelnen überlassen bleiben, der auch über sein Eigentum vollkommen unbeschränkt verfügt.

Eine derartige Auffassung des Staates war bisher noch nicht dagewesen. Das ganze Altertum hatte denselben mit seiner Verfassung und Obrigkeit als über den Bürgern stehend, als mit einer ihm selbst innewohnenden Autorität ausgestattet, als durch Götter geheiligt und als seine Aufgabe nicht allein die Freiheit und Sicherheit der Bürger, sondern auch das Streben nach nationalen Zwecken, nach Ehrbarkeit und Schönheit der öffentlichen Sitte und die Erziehung zur Weisheit und Tugend betrachtet. Ähnlich das Mittelalter, das als Ziel der Herrschaft von Staat und Kirche, dieser beiden von Gott eingesetzten, nicht durch Menschenvertrag entstandenen Gewalten, die Aufrechterhaltung einer bestimmten Wahrheit und Ordnung ansah. Desgleichen endlich die Reformation, die von geistlicher und weltlicher Obrigkeit nicht Freiheit, sondern Zucht, Handhabung der göttlichen Gebote forderte. Es war der Rechtsphilosophie des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts vorbehalten, der Welt die Lehre zu verkünden: ihr Menschen habt keiner Obrigkeit kraft einer sittlichen Ordnung zu gehorchen, sondern bloß deshalb, weil, und bloß soweit als ihr sie gewollt habt, und ihr habt in euerm öffentlichen Leben, in euerm nationalen Dasein keine andre Aufgabe als die, eine wechselseitige Versicherungsanstalt gegen Diebe, Betrüger, Sklavenjäger und Mörder zu bilden.

Wenn häufig angenommen wird, Rousseau, der Verfasser des *Contrat social*, sei der Vater der Lehre vom Staatsvertrage, so ist dies, wie wir sehen, ein Irrtum. Auch die Konsequenz derselben, daß das Volk den Fürsten absetzen

dürfe, ist nicht zuerst von ihm, sondern von Sidney und Locke gezogen worden. Wohl aber ist er der Urheber der Lehre von der Volkssouveränität. Bis dahin hatten die naturrechtlichen Philosophen gesagt: Die Menschen sind frei, können aber sich ihrer Freiheit entäußern, sich vertragsmäßig einer Obrigkeit unterordnen. Rousseau leugnete das und lehrte, die Menschen könnten ihre Freiheit so wenig abtreten wie ihr Leben. In dieser Unveräußerlichkeit der Freiheit kulminirt die Entwicklung des Naturrechts, und aus ihr leitet Rousseau die Unübertragbarkeit und Unumschränktheit der Volksgewalt und die absolute Gleichheit aller her, die zusammen den Gedanken der Volkssouveränität bilden. Das Volk ist nach ihm nicht bloß Quelle der Obrigkeit, nicht bloß eine höhere Macht über dieser, sondern selbst die Obrigkeit, selbst Inhaber und Ausüßer der Staatsgewalt. Wo ein Fürst besteht, besorgt er die Regierung auf Befehl des Volkes und als Diener des Volkes, das ihn nicht bloß wegen Mißbrauchs seines Amtes, sondern ganz nach Belieben absetzen kann. Eine Teilung der Gewalten, wie sie das konstitutionelle System vorschreibt, ist unstatthaft, und namentlich die vollziehende Gewalt darf nur durch Volksbefehl, nicht als ein Recht, nicht unwiderruflich übertragen werden. Das Volk kann ferner seine Gewalt nur unmittelbar, nicht durch Vertreter in einem Parlament ausüben; denn in diesem Falle gäbe es nur einen Moment, den der Wahl, wo es frei wäre und einen Willen hätte, und sofort nach dessen Verlauf wäre es Sklave der von ihm gewählten Versammlung. Die Gewalt des Volkes darf sodann nicht durch eine Verfassung, ein Grundgesetz mit bleibender Gültigkeit und ebensowenig durch Rechte der Individuen, „erworbene Rechte,“ beschränkt werden. Endlich müssen die Menschen, wie sie nach ihrer ursprünglichen, ihnen angeborenen Freiheit einander gleich sind, es auch bleiben. Jedes Zugeständnis eines Vorzugs an einzelne ist darum unstatthaft. Unzulässig ist darnach jeder größere Anteil an der gesetzgebenden Gewalt für den Adel, die Grundbesitzer, die Reichen, unzulässig ein besondrer Gerichtsstand und besondrer Wechselfähigkeit, unzulässig jede Korporation, Zunft, Innung, Universität mit Rechten, die andern nicht zustehen. Jeder Bürger muß in jedem Verhältnis dem andern unbedingt gleich und für sich sein. In dieser absoluten Gleichheit und Vereinzelnung sind sie das Volk, welchem die Souveränität zukommt. Volkssouveränität ist somit bei Rousseau gleich Kopfszahl-Souveränität.

Das alles stellt Rousseau nicht etwa als politisches Ideal und Ziel, sondern als Rechtsgrundsatz hin. Es ist ewiges Recht der Menschenatur und gilt überall von selbst und gleichmäßig, braucht also nicht erst eingeführt zu werden. Wo etwas andres besteht, ist es null und nichtig, und das Volk braucht nur das Recht, das es bereits besitzt, auch auszuüben. Damit ist der Begriff der Empörung aufgehoben, die Erhebung der Unterthanen über die Obrigkeit zum normalen Zustande erklärt und letztere nicht einer höhern Instanz, dem Volkswillen, unterworfen, an den man in Notfällen appellirt, sondern geradezu alle Obrigkeit gelehnet.

Der Name Liberale hat seinen Ursprung in Spanien, wo die Anhänger der hier charakterisirten Lehren sich selbst als Liberale, ihre Gegner als Servile bezeichneten, und wo jener Name die gesamte Bewegungspartei ohne Unterschied der Fraktionen umfaßte. Später aber wurde er ausschließlich von der Partei gebraucht, die in Frankreich unter der Restauration und in den Kammern der deutschen Staaten bis 1848 der Regierung im Sinne einer gemäßigten Ausföhrung der Ideen von 1789 Opposition machte. Indem dieselbe in den von ihr erstrebten Einrichtungen das Extrem vermied und dieselben nicht mit Gewaltmitteln herbeiföhren wollte, unterschied sie sich von den Radikalen und Demokraten.

Träger der liberalen Parteirichtung ist vorwiegend der Mittelstand, das vermögende und gebildete Bürgertum, der Stand, zu dem die Kaufleute, die Fabrikanten, die größern Handwerker, die gelehrten Klassen und die Beamten gehören, und ihre Ziele sind die Herrschaft ihres Standes und die individuelle Freiheit. Beide sind von dem Interesse dieser Klasse des Volkes eingegeben; denn dieses wird sowohl dann bedroht, wenn das ganze Volk mit Einschluß der Besitzlosen und Ungebildeten die Staatsgewalt in den Händen hat, als dann, wenn die letztere keine Schranke an der individuellen Freiheit anerkennt.

Die Doktrin der liberalen Partei beruht zwar auf den Gedanken der Volkssouveränität und der Gleichheit, aber bei dem Streben nach der Herrschaft des Mittelstandes sucht sie dieselben nicht konsequent und nach ihrem ganzen Inhalte durchzuführen, sondern nur insoweit, als es zur Erlangung und Befestigung jener Herrschaft notwendig ist. Sie behauptet die Volkssouveränität nur insoweit, als sie lehrt, es müsse nicht sowohl nach dem Willen des Fürsten, sondern nach dem des Volkes regiert werden, d. h. der Fürst dürfe nicht als höhere Autorität über ihr bestehen. Wenn es aber dann gilt, den Gedanken der Volkssouveränität positiv zu vertreten und das gesamte Volk gleichmäßig zur Herrschaft zu berufen, verläßt sie jenen Gedanken und fordert nur die Herrschaft der Vermögenden und Gebildeten. Ebenso bekennt sich dieselbe zur Idee der Gleichheit gegenüber allen Ständen als solchen, weil sie nach ihren individualistischen Grundsätzen keine organische Gliederung zugeben kann. Soll die Gleichheit positiv durchgeführt werden, sollen auch die Unbemittelten dieselben politischen Rechte wie sie erhalten, so versagt ihre Prinzipientreue, und sie verlangt für das Recht der Wahl einen Zensus, der jene ausschließt. Kurz, die Parteistellung der Liberalen wird dadurch charakterisirt, daß sie die Grundsätze von 1789 nur halb verwirklichen will.

Für die Herrschaft des Mittelstandes kommt es dann zunächst darauf an, den Begriff des Königtums als einer wirklichen Macht zu beseitigen, und die liberale Partei versucht dies durch Streben nach parlamentarischer Regierung, bei welcher das Königtum zwar der Form nach fortbauert, die Gewalt aber oder doch ihr Schwerpunkt in die Volksvertretung verlegt ist. Das konstitutionelle

System in dieser Auffassung entspricht vollständig dem Interesse des Mittelstandes: es macht diesem den Fürsten dienstbar, da dieser Stand die meisten Sitze des Parlaments einnimmt, und es erhält ihm andererseits am Fürsten ein Bollwerk gegen das nachdringende Volk der untern Klassen.

In unsern jetzigen liberalen Parteien ist der Liberalismus nicht rein, wenigstens nicht unverhüllt vertreten, selbst in der Fortschrittspartei nicht ganz, da man den Verhältnissen Konzessionen machen muß. Dagegen sahen wir ihn in der preussischen Nationalversammlung von 1848 am Werke, ebenso in der Konfliktzeit. Dort bemühte man sich zuerst, die physische Macht, auf der das Königtum ruht, das Heer, lahmzulegen. Dazu dienten zwei Einrichtungen: die Vertheidigung des Militärs auf die Verfassung und die Errichtung der Bürgerwehr; mit jener entwaffnete man den König, mit dieser bewaffnete man sich selbst. Als man indes die Erfahrung machte, daß beide Institute auch den Zwecken der Demokratie dienen konnten, ließ man sie fallen. Sodann entwickelte die liberale Partei eine geistige Macht gegen das Königtum in den Zeitungen. Freiheit der Presse ist ein Hauptpostulat der Liberalen, und es handelte sich dabei, als man sie zuerst verlangte, nicht so sehr um ungehinderte Besprechung von Regierungsmaßregeln, sondern um ein ganz bestimmtes Ziel. Die Tagespresse sollte die Übermacht des Mittelstandes über die Krone bewirken, sie sollte die Meinung der besitzenden und gebildeten Mehrzahl zum Gesetz für die Regierung erheben und jede Verweigerung der Förderungen des liberalen Systems als schweres Unrecht darstellen. In dieser Richtung Tag für Tag arbeitend, wurde die Presse zu einer fast unwiderstehlichen Macht, gegen die man dem Könige nur den schwachen Schutz ließ, der in der Anklage vor einem Schwurgerichte aus dem Mittelstande lag — einer Anklage wegen einzelner zu starken Angriffe, während die ganze Tagespresse in der Sache ein einziger Angriff auf das wirkliche Königtum war, und einer Anklage vor eben der Klasse, zu deren gunsten der Angriff unternommen wurde.

Weitere Mittel, den Fürsten von dem Willen des Parlaments, von dem Interesse des Mittelstandes abhängig zu machen, sind für den echten und unverhüllten Liberalismus, von dem hier allein die Rede ist, die Ministeranklage und die Steuerverweigerung. Die Minister sollen nicht bloß von der Volksvertretung angeklagt werden können, sei es wegen Verletzung der Verfassung, sei es wegen Schädigung der Landesinteressen, sondern sie sollen in ihrer gesamten Verwaltung der Billigung des Parlaments bedürfen und, wenn diese ihnen entzogen wird, sofort ihr Amt niederlegen. Sie sollen nur solange Minister bleiben dürfen, als sie die Mehrheit der Kammern für sich haben. Das ist also eine Verantwortlichkeit vor den letzteren als vor ihren Dienstherrn, sie können folglich dem Könige nicht verantwortlich, nicht untergeben sein. Sie sollen im Amte bleiben und nach dem Willen der Volksvertretung regieren auch gegen den Willen des Königs, wogegen sie gegen den Willen des Parlaments

nicht im Amte bleiben dürfen, auch wenn sie mit dem Könige übereinstimmen. Mittels dieser Ministerverantwortlichkeit bestimmt denn das Parlament die Person der Minister und die gesamte Regierung, der König hat nur die formelle Ernennung seiner obersten Räte, wie sie ihm die Abstimmungen der Volksvertreter bezeichnen, und den formellen Erlaß der Anordnungen zu bewerkstelligen, welche die Minister nach Sinn und Willen der Kammern ihm angeben. Der Liberalismus räumt demselben sehr große Prävogative ein: er ernennt alle Beamten, Richter, Gesandte und Offiziere, er ist Oberbefehlshaber der Armee, er beschließt über Krieg und Frieden, er beruft und entläßt das Parlament und er hat das sogenannte Veto. Aber er darf sich dieser Rechte nicht nach seinem Willen bedienen, sondern muß sie durch die den Kammern verantwortlichen Minister ausüben lassen, die sich natürlich hüten werden, sich ihren Dienstherrn, dem Parlamente, zu widersetzen. Nur ein Mittel gewährt der Liberalismus dem Könige gegen diese Abhängigkeit von der Mehrheit der Volksvertretung: die Auflösung der Kammern. Aber auch das ist nur Schein; denn erstens ist es erfolglos, wenn die Neuwahlen dieselbe Majorität ergeben, und sodann soll es nicht den König selbständig machen, sondern den Willen der Wähler ausdrücken, die Parlamentsmehrheit unterwürfig gegen Volksmehrheit erhalten. Ein rechter König wird sich dem niemals ungewollt beugen, und so hat man ein Mittel erdacht, ihn hierzu zu nötigen: die Steuer- und Budgetverweigerung. Die Kammer muß, so behauptet der echte, unverhüllte, nicht den Verhältnissen angepaßte Liberalismus, das Recht haben, jährlich das ganze Budget, sämtliche Einnahmen und Ausgaben grundlos zu verweigern. Durch dieses Recht könnte sie nach Belieben nicht bloß den Haushalt des Staates, sondern den letzteren selbst zugrunde richten und dem Könige faktisch das Weiterregieren untersagen. Es wäre die Rückkehr der bürgerlichen Gesellschaft in den Naturzustand, wo es keine Gerichte, keine Verwaltung, kein Heer, keine Schulen und Verkehrsanstalten mehr gäbe, und da der König den Staat unmöglich aufhören lassen kann, so muß er der Volksvertretung alles gewähren, was sie verlangt, also parlamentarisch regieren. Noch ein Mittel der Art ist die möglichste Ausdehnung des Parlamentsrechts, die Minister anzuklagen, sodaß sie nicht bloß wegen Untergrabung, Verletzung oder Beseitigung der Verfassung, sondern selbst wegen unzweckmäßiger Regierung verurteilt werden können. Dieselben müssen hiernach in beständiger Furcht vor dem Parlamente sein, daß die Gewalt sie zu strafen hat, während der König ihnen nichts anhaben kann.

Neben dem Streben nach der Herrschaft des Mittelstandes charakterisiert den Liberalismus dasjenige nach individueller Freiheit, nach Zerstörung der Gliederung der Gesellschaft, nach Auflösung der festen, sachlichen Verbände, aus denen sie besteht, in unabhängige Einzelne. Daher ein Programm, nach dem alles im Staate über einen Kamm geschoren wird: keine Provinzen, die sich auf historische Zusammengehörigkeit gründen und besondere Rechte und Ein-

richtungen haben, keinen Unterschied mehr zwischen Stadt und Land, eine und dieselbe Gemeindeordnung für alle Orte, für die Hauptstadt wie für das geringste Dorf, keine Vertretung nach Ständen, überhaupt keine Stände, keine bauerliche Erbfolgeordnung, kein besondres Wechselrecht für den Handelsstand, keine Erbpachtverhältnisse, kein Ober- und Untereigentum mehr, sondern lauter freie und völlig unbeschränkte Grundbesitzer; endlich fort mit den Innungen und Zünften, welche das Handwerk nach außen vertreten und ihre Mitglieder in Zucht halten, und fort mit den Meistern und ihrer Gewalt über Gesellen und Lehrlinge; jeder treibt fortan sein Geschäft für sich und ohne Zusammenhang mit den andern, der Meister ist von jetzt an ein Arbeiter, welcher mit einem ihm ganz gleichstehenden Arbeiter, dem Gesellen, einen Mietzvertrag und mit einem andern Arbeiter, dem Lehrling, einen Unterrichtsvertrag abschließt, außerhalb dessen die Leute einander garnichts angehen.

Das Ergebnis dieser Forderungen ist wirklich eine ungegliederte Gesellschaft, in der sich der Einzelne immer nur andern einzelnen gegenüber sieht. Der Gedanke, der ihnen zugrunde liegt, lautet: Der Mensch ist ein absolutes Ganzes, nicht bloß ein andre ergänzendes und durch sie ergänztes Glied des sozialen Organismus, er soll nicht an andre von selbst gebunden sein, sondern nur soweit er sich freiwillig, geschäfts- und vertragsmäßig mit ihnen verbindet. Seine Freiheit kann nur beschränkt sein für die Freiheit der übrigen, nicht für den Zweck einer Sache, eines Berufs, einer Einrichtung. Will er z. B. ein Handwerk treiben, so darf er nur andre nicht betrügen, das ist alles. Wie er das Handwerk lernt, ob er es gut oder schlecht, in der oder jener Ausdehnung betreibt, wie er andre darin unterrichtet, das alles ist nur seine und sonst niemand's Sache. Alle sollen völlig gleichgestellt sein; nur an einer Ungleichheit nimmt der konsequente Liberalismus keinen Anstoß, an der Ungleichheit nach dem Vermögen. Es ist nicht bloß das eigne Interesse des Mittelstandes, wenn die Liberalen bei ihrem Kampfe gegen alle andern Ungleichheiten diese unangetastet lassen, sondern auch das spricht für sie, daß sie unorganisch ist, daß durch das besondre Recht der Wohlhabenden keine gegliederte Institution begründet wird, daß mit diesem Rechte die Gesellschaft ein bloßes Aggregat, eine Masse vereinzelter Menschen bleibt.

Der Liberalismus hat seine Absicht, die Herrschaft des Mittelstandes, nicht erreicht, wohl aber die Gliederung der Gesellschaft vielfach zerstört, und die Regierungen haben dabei geholfen. „Die Menschen,“ sagt Stahl, dem wir in den vorliegenden Auseinandersetzungen im Ganzen folgen, „verkommen in Masse, wenn sie auf sich selbst gestellt, wenn sie vereinzelt werden. Die moralischen Hebel des Standesgeistes, der Standesehre weichen, der echte Gemein Sinn nimmt ab; denn er kann nur in kleinern Kreisen erstarken, die Zucht und Sitte in den Berufsklassen verfällt. . . . Aber selbst die individuelle Freiheit, die man mit dem allen erstrebte, ist bloßer Schein. . . . Man meint in merkwürdiger

dogmatischer Verblendung, der Handwerker werde frei, wenn man die Gewalt der Zunft beseitigt; aber die Folge ist, daß er der Gewalt des reichen Unternehmers, Magazinhabers u. s. w. verfällt, der nach derselben Freiheit sich zwischen ihn und das Publikum stellt, allen Absatz an sich reißt und ihm seinen Lohn kümmerlich zumißt, ohne daß er auch nur einen rechtlichen Schutz gegen ihn hätte, wie ehemals gegen die Zunft. . . Man meint, das Grundeigentum werde frei, d. h. man erhalte lauter freie Grundbesitzer, wenn man die Erbpacht und sonst alles dinglich belastete Eigentum abschafft. Aber die Folge ist, daß der große Grundherr seine Güter nicht mehr in Erbpacht giebt, sondern sie durch Zeitpächter oder Tagelöhner bestellen läßt. In der Konstitution steht dann »freies Eigentum,« im Leben stehen Tagelöhner statt freier Eigentümer, und ohne Verletzung der Konstitution. Ist aber der Tagelöhner freier in seinem Besitz als der Erbpächter? Das Rechnungsexempel ist einfach: der ärmere Ackermann kann freies Eigentum nach dem Maße seines Vermögens nicht erschwingen, und verbietet man ihm, daß er belastetes habe, so wird er eben gar keins haben.“

In dem Streben nach Entgliederung der Gesellschaft hat der Liberalismus alle Parteien, welche sich zu den Grundsätzen von 1789 bekennen, die Demokraten und die Sozialisten hinter sich, denn sie alle wollen die Lösung des Menschen von sachlichen Verbänden und in sich selbst befestigten Einrichtungen. Der Liberalismus hat aber das Besondere, daß er den Willen der Einzelnen auch von dem der Gesamtheit, dem Volke, der Gesellschaft unabhängig machen will. So fordert er für die materielle, die wirtschaftliche Sphäre freien Verkehr und unbeschränkte Konkurrenz. Es sollen im Staate keinerlei Einrichtungen geschaffen oder geduldet werden, welche Grenzen für die individuelle Erwerbsthätigkeit bilden: der Veräußerung und Zerstückelung der Ritter- und Bauerngüter, dem Betriebe des Handwerks und des Handels soll kein Hindernis irgendwelcher Art im Wege stehen, jeder soll Arzt, jeder Theaterdirektor sein dürfen, jeder sich da anfässig machen dürfen, wo es ihm beliebt, Hütten zu bauen. Andererseits soll aber auch keine Leitung der Erwerbsthätigkeit durch die Gesamtheit bestehen, wie sie der Sozialismus erstrebt. Der Staat soll überhaupt die Hand von der Erstrebung öffentlichen Wohlstandes lassen und es den Einzelnen überlassen, zuzusehen, wie er fortkomme und gedeihe. Höchstens darf er indirekt, etwa durch den Bau von Chauffeen, Eisenbahnen und Kanälen, durch die Errichtung von Ackerbau- und Gewerbeschulen und durch die Verteilung von Prämien für vorzügliche landwirtschaftliche und industrielle Leistungen nach jener Richtung einige Wirksamkeit entfalten.

Der Liberalismus hat unleugbar seine Berechtigung: er vertritt in unsrer Zeit vorzugsweise Besitz und Bildung, und diese sind vor allem zum Mitwirken im öffentlichen Leben und zur Teilnahme an der Herrschaft im Staate berufen. Der Mittelstand ist im Laufe der Zeiten dem Adel, der mit dem Alerus im

Mittelalter der alleinige Träger des Besitzes und der Bildung war, gleichgekommen und daher auch gleichberechtigt mit ihm betreffs der Bestimmung der öffentlichen Angelegenheiten. Aber er durfte nicht die Alleinherrschaft im Staate in Anspruch nehmen, er durfte nicht versuchen, dem Königtum seinen Charakter als wahrhafte selbständige Obrigkeit zu nehmen, es der parlamentarischen Mehrheit und der schwankenden und wechselnden öffentlichen Meinung unterthan zu machen. Er mußte neben sich auch den Wert des großen stetigen Grundbesitzes und der historischen Geschlechter für die Gesellschaft und das denselben entsprechenden Rechtes auf Einfluß im Staate anerkennen, und daß er das alles unterließ, ist einer seiner Grundfehler. Dazu kam aber noch ein anderer: er begründete seinen Anspruch nicht auf seine Dualität, auf Besitz und Bildung, sondern auf eine Doktrin, auf die Menschenrechte, auf seine Zahl. Damit ordnete er sich die Aristokratie unter, mußte aber, wenn er konsequent und gerecht sein wollte, zugeben, daß sich die Volksmasse, die noch zahlreicher war, kraft derselben Menschenrechte über ihn stellte.

Ähnlich steht es mit dem andern Hauptziele des Liberalismus. Die individuelle Freiheit, das Recht der Person ist ein sittliches Prinzip, ein Grundbedürfnis der Gesellschaft, das in der gesellschaftlichen Ordnung berücksichtigt sein muß. In den früheren Zuständen war es vielfach getrübt und beeinträchtigt durch die Ziele, welche die Gemeinwesen in ihrem organischen Zusammenhange verfolgten. Zu Gunsten des Ansehens und der kräftigen Wirkung der öffentlichen Gewalt wurde die individuelle Sicherheit verletzt, zu Gunsten der ständischen Gliederung ließ man die individuelle Menschenwürde leiden. Es war ein Fortschritt, wenn das Recht der Person sowohl in den äußern Zuständen als in der innern Würdigung zur Geltung gebracht wurde. Der Mensch muß gesichert sein gegen die Staatsobrigkeit, wo sie ihre Gewalt willkürlich gebraucht. Er darf nicht so gestellt sein, daß er, bloß weil er mißliebig ist, unter dem Vorwande des Rechtes verfolgt und an Leben, Vermögen oder Ehre geschädigt werden kann, er darf nicht durch die Vorbeugungsmaßregeln einer kurzfristigen und befangenen Polizei nutzlos gehudelt und in seiner Selbstbestimmung beschränkt werden. Der Unterthan muß selbst gegen die Gesetze des Staates insoweit gesichert sein, daß sie nicht in die Sphäre eingreifen, die einzig und allein seiner Freiheit gebührt. Er geht nicht vollständig im Staate auf, sondern hat Beziehungen und Bedürfnisse, die über diesen hinaus reichen, und es liegen in ihm Kräfte und Gaben, denen ihr Wachstum und ihre Entfaltung nicht durch die Obrigkeit vorgezeichnet werden kann. Niemand darf ihm einen religiösen Glauben aufdrängen, ihn auf bestimmtem Wege gewaltsam selig machen wollen, niemand ihm, wenn er Lehrer ist, seine wissenschaftliche, wenn er Publizist ist, seine politische Überzeugung vorschreiben. Es muß dem gegenüber eine Grenze geben, wo es für die Staatsgewalt „Bis hierher und nicht weiter“ heißt, einen unzufriedigten Raum, den kein Bote der Staatsgewalt betreten darf, eine geweihte

Stätte der Persönlichkeit, wo der Mensch mit sich allein und dem Einflusse des Staates unnahbar ist.

Das ist die Bedeutung der Menschenrechte. Das Recht der Person in allen diesen Beziehungen ist eine wohlbegründete Forderung des Liberalismus. Nur wird sie von ihm in falscher Weise gestellt. Statt für das Recht der Person eine Stelle innerhalb der Lebensordnung der Nation zu verlangen, läßt der Liberalismus nichts gelten als dieses Recht, statt dem Individuum in den Institutionen Freiheit zu gewähren, will er sie dadurch frei machen, daß er die Institutionen zertrümmert. Er begnügt sich z. B. nicht damit, in der öffentlichen Ordnung der Erwerbsthätigkeit den früheren Beschränkungen gegenüber der persönlichen Freiheit einen weiten Kreis zur Bethätigung anzuweisen, indem er die Schranken nach verschiedenen Richtungen hinausrückt, den Gewerbebetrieb und die Ansässigmachung erleichtert, große Güter zu teilen erlaubt, die Macht der Günst- und Innungen vermindert, sondern beseitigt grundsätzlich alle öffentlichen Grundeigentums- und Gewerbeordnungen, welche einen wohlhabenden Stand von Landwirten und Handwerkern zu schaffen und zu erhalten bezweckten, er setzt keine andre Ordnung an die Stelle der alten, vielmehr ist ihm Unbekümmertheit des Staates, Gehenlassen, Aufgeben aller obrigkeitlichen Fürsorge der Inbegriff aller Weisheit in Sachen des gewerblichen Lebens.

Der Liberalismus hat zu seiner innersten Triebfeder und zu seinem letzten Ziele eine menschliche Existenz aller Glieder der bürgerlichen Gesellschaft. Daher auch sein Streben nach einem Reiche der gebildeten Klasse, welches die menschliche Existenz und nur sie in achtbarer Weise darstellt und vertritt, die Fernhaltung der rohen Volksmasse und die Auflehnung gegen alle Vorzüge, welche in noch etwas andern als in selbständig gebildeter menschlicher Existenz ihren Grund haben, daher der Schutz der individuellen Freiheit gegen beschränkende Einrichtungen wie gegen die Gewalt der Gesamtheit, der den Zweck hat, die Individualität und in ihr eben die rein menschliche Existenz sich ganz und ohne irgendwelche Störung entfalten zu lassen, daher die Anerkennung unveräußerlicher Menschenrechte bei allen ohne irgendwelchen Unterschied. „Das ist, wie Stahl sagt, das wahre Prinzip, der edle Kern des Liberalismus, darin besteht sein Wert, und das ist seine Anziehungskraft für wohlwollende Gemüter. Es ist das eben der Grundzug und wohl auch die Hauptaufgabe der jüngstvergangenen Zeitepoche, namentlich des achtzehnten Jahrhunderts. Es ist dem Mittelalter und ebenso der Epoche der Reformation fremd, war wenigstens nicht ihre energische Tugend. Wohl kannten diese die Nächstenliebe, die Sorge für das Seelenheil und das leibliche Wohl des Nächsten, aber nicht die Anerkennung seiner Berechtigung und seiner Ehre, und es war ein Verhältnis von Einzelnen zu Einzelnen, nicht die gestaltende Kraft des öffentlichen Zustandes. Kraft dieses Prinzips hat der Liberalismus den überkommenen Zustand geläutert, ihn in Einrichtungen und Sitten menschlich gemacht. Ihm verdankt man die Ab-

schaffung der Tortur, der grausamen Strafen und der Leibeigenschaft, die religiöse Toleranz, die Erhebung und das Selbstgefühl der mittlern und selbst geringern Klassen und die ungehemmte Entfaltung aller geistigen Kräfte, die volle Würdigung des menschlichen Wertes, die ihn unabhängig von Stand und Geburt zu schätzen weiß.“ Dieser weltgeschichtliche Beruf des Liberalismus darf nicht übersehen und nicht verkannt werden. Ebensovienig aber dürfen wir die Augen vor einem letzten Mangel desselben verschließen. Der Liberalismus wird von der Humanität getrieben und sucht deren Gebote zu verwirklichen. Aber er ist erfüllt von der Menschlichkeit ohne Gottesfurcht, er empfindet durch und durch profan. Daher die Abneigung gegen Todesstrafe, ja gegen strenge Strafen überhaupt; man will Besserung, Sicherstellung der Gesellschaft, nicht den Triumph von Gottes Ordnung über den Verbrecher, nicht Strafen nach der Gerechtigkeit, und so führt der Liberalismus zur Nachsicht gegen das Laster, zu gegenseitiger Verweichlichung und zu gefährlicher Erschlaffung der Zucht.



### Die Börsensteuerdebatte. \*)



as Lebenselement der Börse ist der Lärm; er ist zugleich die Hauptquelle ihrer Erfolge. Auch jetzt, wo man in Deutschland einen ernsteren Anlauf genommen hat, eine Absonderlichkeit im modernen Staatsleben, den wirklichen Staat im Staate, den in Deutschland die Börse bildet, wenigstens nach einer Seite hin an die Einordnung in das Staatsgefüge zu gewöhnen, hat sich dies wieder gezeigt. Es ist der Börse gelungen, fast sämtliche Vertretungen des Handels mit sich fortzureißen in die Bekämpfung des Börsensteuerentwurfes, worin sie durch den Verfasser des letztern nicht wenig unterstützt worden ist, da derselbe, um die

\*) Seitdem dieser Aufsatz geschrieben wurde, ist das Börsensteuergesetz beim Reichstage eingebracht worden. Zur weiteren Behandlung kam dasselbe nicht. Doch ist an der abermaligen Vorlegung nach Eröffnung des nächsten Reichstages nicht zu zweifeln. Zuvor jedoch wird der Entwurf dem preussischen Staatsrate zu nochmaliger Beratung vorgelegt werden. Es ist möglich, daß er aus dieser Beratung als organisches Börsengesetz hervorgeht. Die Börse scheint dies auch zu fürchten, denn einige ihrer Blätter erklären bereits, der Staatsrat sei zur Beratung eines derartigen Gesetzes nicht befähigt; zu solcher Beratung seien nur Börsianer geschickt. Wir begnügen uns, dies als ein neues klassisches Zeugnis der Reue der Interessengruppe, welche schon die ganze Welt in der Tasche zu haben glaubt, festzuhalten.